SATZUNG
VEREIN „BLÜHENDE LANDSCHAFT GROSSEFEHN“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§1 Nr.1 Der Verein führt den Namen *„Blühende Landschaft Grossefehn“*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

§1 Nr.2 Der Verein hat seinen Sitz in 26629 Großefehn, Kanalstr. Nord 23

§1 Nr.3 Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral

§1 Nr.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§1 Nr.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

§2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Hier: Wiederherstellung und Förderung der Lebensgrundlagen für Pflanze, Tier und Mensch. Ziel: Großefehn nachhaltig zu einer blühenden Landschaft zu entwickeln.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- Information (Aufklärung) der Bevölkerung,
- Einbindung aller relevanten Institutionen (Schulen, Kirchen, Feuerwehr, Landwirtschaft, Jäger, …),
- Schaffung ökologischer Nischen im privaten und öffentlichen Bereich,
- Erwerb, z.T. Finanzierung, geeigneten Saatguts.

§2 Nr.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Nr.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine **Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins.

§2 Nr 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluß aus dem Verein,
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er erfolgt mit sofortiger Wirkung.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliedsversammlung bestimmt, das gleiche gilt für die Fälligkeit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vors.
- dem/der 2. Vors.
- dem/der Schriftf.
- dem /der Kassenwart.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitgl., darunter d. 1. oder 2. Vors. anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt im Februar des jeweiligen Jahres zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich (auch durch e-mail und/oder Presseveröffentlichung) 14 Tage vorher. Die Mitgliederversammlung ist v.a. zuständig für:

a) Entlastung des Vorstandes
b) Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrags
c) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der 2/3 Mehrheit

§ 10 Außenvertretung

Der Verein kann vom Vors. oder Stellvertreter gegenüber Dritten vertreten werden.

§11 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit ¾ Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großefehn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinssatzung (§ 2) zu verwenden hat.